

Richtlinie zum öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Umsetzung des Förderprogramms des Landes Schleswig-Holstein zur Schaffung von Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren (Landesinvestitionsprogramm U3-Ausbau) und des Bundesinvestitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“

Zuwendungsbestimmungen

Die Kreise und kreisfreien Städte vergeben die Mittel durch einen Zuwendungsbescheid nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung - VV LHO- und folgender Zuwendungsbestimmungen:

1. Zuwendungszweck

- 1.1 Gewährt werden Zuwendungen für Investitionen zur Erhöhung des Betreuungsangebotes für Kinder unter drei Jahren.
- 1.2 Ein Anspruch der Antragsstellerin bzw. des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Gefördert werden folgende zur Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren erforderliche
 - 2.1.1 Investitionen in Krippengruppen und altersgemischte Gruppen der Kindertageseinrichtungen:
 - a) Umwandlungsmaßnahmen, für die keine über eine Genehmigungsplanung zur Nutzungsänderung hinausgehenden Architekten- und Ingenieurleistungen erforderlich sind,
 - b) Umbau- und Erweiterungsbaumaßnahmen und der Erwerb von Gebäuden,
 - c) Neubaumaßnahmen (selbständig nutzbare Bauwerke mit eigenen technischen Anlagen),
 - 2.1.2 Investitionen zur Schaffung von Räumlichkeiten in Eltern-Kind-Zentren zur Vermittlung, Beratung und Gewinnung von Tagespflegepersonen,

jeweils einschließlich der erforderlichen Ausstattungsinvestitionen, und
 - 2.1.3 Ausstattungsinvestitionen für neu geschaffene Kindertagespflegeplätze im Haushalt der Tagespflegeperson oder in anderen Räumen, einschließlich baulicher Maßnahmen an den Räumen der Tagespflegestelle.
- 2.2. Die Betreuungsplätze sowie die Räumlichkeiten nach Ziffer 2.1.2 müssen auf die jeweils kostengünstigste Weise geschaffen werden. Ein Neubau ist nur

dann zuwendungsfähig, wenn eine Nutzung vorhandener Gebäude auch nach baulicher Erweiterung nicht möglich ist oder nicht mit vertretbarem Aufwand erreicht werden kann.

2.3 Mietkosten und sonstige Betriebskosten sind nicht förderfähig.

2.4 Gefördert werden grundsätzlich nur Maßnahmen an Räumlichkeiten, in denen nach Abschluss der Maßnahme Kinder unter drei Jahren gefördert werden. Abweichend hiervon ist eine Maßnahme förderfähig, wenn Räumlichkeiten für eine Kindergarten- oder Hortgruppe, betreute Grundschule oder offene Ganztagschule geschaffen und gleichzeitig die ehemaligen Räumlichkeiten dieser Gruppe für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren bereitgestellt werden. In diesem Fall können die Kosten für die Schaffung der Plätze für die Kinder unter drei Jahren aber nicht neben den Kosten zur Schaffung der Räumlichkeiten für die Kindergarten- oder Hortgruppe, betreute Grundschule oder offene Ganztagschule gefördert werden.

2.5 Der Förderung steht es nicht entgegen, wenn Kinder auch nach Vollendung ihres dritten Lebensjahres bis zu neun Monate, längstens aber bis zum Ablauf des in der Einrichtung festgelegten Kindergartenjahres, in einer Krippengruppe gefördert werden.

3. Zuwendungsempfänger, Zuwendungsempfängerin

Zuwendungsempfänger sind Träger von Kindertageseinrichtungen nach § 9 KiTaG, Tagespflegepersonen, Träger von Tagespflegestellen und Standortgemeinden als Bauträger- bzw. Eigentümerinnen.

Die Träger und Gemeinden dürfen die Mittel nach Maßgabe von Nr. 12 der VV zu § 44 LHO an private Investoren weiterleiten. Sie haben sicherzustellen, dass bei der Bildung des mit dem Kostenträger für die Betriebsführung zu vereinbarenden Kaufpreises bzw. Pacht- oder Mietzinses der Gesamtbetrag der Zuwendung von den berücksichtigungsfähigen Herstellungskosten abgesetzt wird.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Investitionsvorhaben nach den Ziffer 2.1.1 und Ziffer 2.1.2 werden nur gefördert, wenn sie nach dem 01.07.2012 begonnen wurden. Als Beginn gilt dabei der Abschluss eines der Umsetzung dienenden rechtsverbindlichen Leistungs- und Lieferungsvertrages. Bei Vorhaben, die in selbstständige Abschnitte eines laufenden Verfahrens aufgeteilt werden können, ist eine Förderung des selbstständigen Abschnitts auch möglich, wenn allein dafür die Förderkriterien erfüllt sind.

4.2 Unbeschadet der Ziffer 4.1 ist ein vorzeitiger Baubeginn förderunschädlich.

4.3 Investitionen nach Ziffer 2.1.3 können nur berücksichtigt werden, wenn die Erlaubnis zur Kindertagespflege in Schleswig-Holstein gemäß § 43 SGB VIII nach dem 01.07.2012 erteilt wurde.

- 4.4 Die Bewilligung setzt die Aufnahme der zu schaffenden Betreuungsplätze in den Bedarfsplan nach § 7 KiTaG und die Sicherstellung einer verlässlichen Finanzierung voraus.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1 Für die Förderung werden folgende Höchstbeträge festgelegt:

5.1.1 für Investitionen nach Ziffer 2.1.1 Buchstabe a) 3.000 € je neu geschaffenen Platz,

5.1.2 für Investitionen nach Ziffer 2.1.1 Buchstabe b) 14.000 € je neu geschaffenen Platz,

5.1.3 für Investitionen nach Ziffer 2.1.1 Buchstabe c) 22.000 € je neu geschaffenen Platz

5.1.4 für Investitionen nach Ziffer 2.1.2 20.000 € je Eltern-Kind-Zentrum und

5.1.5 für Ausstattungen nach Ziffer 2.1.3 500 € je Tagespflegeperson.

Die Zuwendungshöhe darf bei Ziffer 5.1.1 bis 5.1.4 75% der tatsächlich zuwendungsfähigen Ausgaben nach DIN 276 (ohne Kostengruppen 100) nicht übersteigen.

Die Zuwendung nach Ziffer 5.1.1 bis 5.1.4 wird als Projektförderung mit Anteilfinanzierung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Die Zuwendung nach Ziffer 5.1.5 wird als Projektförderung mit pauschalierter Festbetragsfinanzierung gewährt.

- 5.2 Werden mit der Investitionsmaßnahme gleichzeitig Plätze für Kinder ab drei Jahren geschaffen, sind die Ausgaben nur in dem Verhältnis zuwendungsfähig, das dem Anteil der zu schaffenden Plätze für Kinder unter drei Jahren an der Gesamtzahl der zu schaffenden Plätze entspricht. Bei Investitionen zur Schaffung von Betreuungsangeboten in altersgemischten Gruppen sind höchstens fünf Plätze förderfähig.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Im Zuwendungsbescheid ist die Dauer der Zweckbindung wie folgt festzusetzen: Die Zweckbindung für Investitionen nach Ziffer 2.1.1 b) und c) sowie Ziffer 2.1.2 beträgt 25 Jahre. Für Investitionen nach Ziffer 2.1.1 a), Ziffer 2.1.3 und für die zugehörigen Ausstattungen bei Investitionen nach Ziffer 2.1.1 b) und c) sowie Ziffer 2.1.2 beträgt sie 5 Jahre.

Die Zweckbindung beginnt mit Anschaffung der Ausstattungsgegenstände oder des Gebäudes bzw. mit Fertigstellung der Baumaßnahme.

Die Zuwendungsempfänger stellen die Zweckbindung sicher. Für Investitionsvorhaben nach Ziffer 2.1.1 a) bis c) und 2.1.2 ist eine dingliche oder gleichwertige

Sicherung für den Fall einer anderweitigen Nutzung vor Ablauf der Zweckbindung vorzunehmen. Eine dingliche oder gleichwertige Sicherung ist bei Vorhanden öffentlicher Träger nicht erforderlich.

6.2 Die Bestimmungen der VOL/VOB und des Gesetzes zur Erleichterung Öffentlich-Privater Partnerschaften v. 19.6.2007 sind einzuhalten.

6.3 Die Zuwendung nach dem Bundesprogramm 2008-2013 ist bis zum 31.12.2013 abzuschließen. Ist die Investition bis zu diesem Zeitpunkt nicht vollständig abgeschlossen, findet nur eine anteilige Förderung statt. Abrechnungen sind bis zum 30.04.2014 möglich.

Die Zuwendung nach dem Landes- und Bundesprogramm 2013-2014 ist bis zum 31. Dezember 2014 abzuschließen. Ist die Investition bis zu diesem Zeitpunkt nicht vollständig abgeschlossen, findet nur eine anteilige Förderung statt. Abrechnungen sind bis zum 31.10.2015 möglich.

6.4 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, auf die Bundes- und Landesförderung angemessen hinzuweisen.

6.5 Das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs aus § 91 LHO bleibt unberührt.

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Den Antrag auf Förderung von Investitionen nach Ziffer 2.1.1 oder 2.1.2 reicht die Antragstellerin oder der Antragsteller bei der jeweiligen Standortgemeinde ein, sofern diese nicht selbst Antragstellerin ist. Die Standortgemeinde leitet den Antrag mit einer eigenen Stellungnahme der Bewilligungsbehörde zu. Bewilligungsbehörden sind die Kreise und die kreisfreien Städte. Die kreisfreien Städte sind nur insoweit Bewilligungsbehörde, sofern Anträge von freien Trägern gestellt werden. Die Bewilligungsbehörde muss vor der Entscheidung das Einvernehmen über die Durchführung mit der Standortgemeinde herstellen. Diese soll die bereits vorhandenen Betreuungsplätze nach Anzahl und in Prozent benennen sowie eine kurze Einschätzung zur Bedarfsentwicklung geben.

Ein Antrag auf Förderung von Investitionen muss folgende Angaben enthalten:

- die Beschreibung des Vorhabens,
- einen Finanzierungsplan,
- die Anzahl der mit dem Vorhaben zu schaffenden neuen Betreuungsplätze für unter Dreijährige, aufgeschlüsselt nach Krippenplätzen und Plätzen in altersgemischten Gruppen,
- die Bestätigung der Standortgemeinde, dass das Vorhaben auf keine kostengünstigere Weise durchgeführt werden kann.

Den Antrag auf Förderung von Investitionen nach Ziff. 2.1.3 reicht die Tagespflegeperson oder der Träger der Tagespflegestelle bei der Bewilligungsbehörde ein.

7.2 Auszahlung

- 7.2.1 Die bewilligten Mittel dürfen nur zur Begleichung bereits fälliger Rechnungen zur Zahlung angewiesen werden. Entsprechende Nachweise sind dafür vom Zuwendungsempfänger vorzulegen.
- 7.2.2 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-K zu § 44 LHO i. V. m. den entsprechenden Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117 a LVwG), soweit nicht in den Zuwendungsbestimmungen Abweichungen zugelassen worden sind.
- 7.2.3 Sofern Mittel nicht zweckentsprechend verwendet werden, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen verlangt werden. Fordert der Zuwendungsempfänger die Mittel vor der Fälligkeit der Rechnungen an und werden diese ausgezahlt, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur Fälligkeit Zinsen verlangt werden. Der Zinssatz bemisst sich nach dem jeweiligen Zinssatz für Kredite des Bundes zur Deckung von Ausgaben zur Zeit der Fristüberschreitung.

7.3 Verfahren zum Verwendungsnachweis

Die Zuwendungsempfänger weisen spätestens sechs Monate nach Fertigstellung der Baumaßnahme bzw. nach Abschluss des Vorhabens der Bewilligungsbehörde die zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der gewährten Zuwendung nach und legen einen baufachlich geprüften Verwendungsnachweis vor. Für mehrjährige Baumaßnahmen ist ein Zwischenverwendungsnachweis gem. VV/VV-K und Z-Bau zu § 44 LHO erforderlich.

8. Inkrafttreten

Mit Unterzeichnung des Vertrages können diese modifizierten Zuwendungsbestimmungen Anwendung finden.

(Hinweis: Die Landrätin des Kreises Segeberg hatte diesen öffentlich-rechtlichen Vertrag am 15.03.2013 unterzeichnet.)